

Satzung Permagold eG

I. Firma, Sitz, Zweck, Unternehmensgegenstand

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Permagold eG.
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Dresden.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Mitglieder und deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb. Dies geschieht mittels marktwirtschaftlicher Etablierung ökologisch stabiler landwirtschaftlicher Systeme und deren Erzeugnissen. Die Förderung erfolgt insbesondere durch einen genossenschaftlichen Preisvorteil beim Bezug von Lebensmitteln und anderen Produkten.
- (2) Dies wird insbesondere erreicht durch folgende Geschäftsgegenstände der Genossenschaft:
 - a. Erwerb/ Beteiligung/ Pacht/ Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im In- und Ausland;
 - b. Erwerb/ Beteiligung/ Errichtung/ Miete/ Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Lebensmitteln, Saatgut, Dünger und anderen Produkten;
 - c. Handel/ Vertrieb der Rohstoffe und anderer Produkte sowie Vertretung für Produkte Dritter;
 - d. Erwerb/ Beteiligung/ Errichtung/ Miete/ Betrieb von Einrichtungen zum Vertrieb der Produkte sowie zur Beherbergung und Bewirtung von Gästen;
 - e. Betätigung als Einkaufsgenossenschaft für seine Mitglieder für Geräte, technische Anlagen, Energie jeglicher Art und Sonstigem, auch der Abschluss von Gruppenverträgen.
- (3) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen

gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt zur Gewährung stiller Beteiligungen. Dabei darf die Änderung des Unternehmensgegenstandes, die Aufnahme neuer und die Aufgabe bestehender Geschäftszweige sowie die Errichtung und Aufhebung von selbständigen Zweigniederlassungen bzw. Betrieben, die vollständige oder teilweise Einstellung des Geschäftsbetriebes, die Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens oder eines wesentlichen Unternehmensteiles, ferner der Abschluss, die Änderung oder die Aufhebung von Betriebsüberlassungs- und Ergebnisübernahmeverträgen von der Zustimmung der stillen Gesellschafter abhängig gemacht werden.
- (5) Die Genossenschaft ist berechtigt, Genussrechte und Genussscheine auszugeben. Diese unterliegen aufgrund der Verlustteilnahme am Jahresergebnis keinem unbedingten Rückzahlungsanspruch und beinhalten keine Stimmrechte.
- (6) Die Genossenschaft darf ihre Geschäftsgegenstände auch über Darlehen ihrer Mitglieder finanzieren, wenn diese als Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt ausgestaltet sind.
- (7) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a. natürliche Personen,
 - b. Personengesellschaften,
 - c. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung der nutzenden Mitglieder beschließt der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung (§ 5 Abs. 1 der Satzung),
- b. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens (§ 6 Abs. 1 der Satzung),
- c. Tod eines Mitgliedes (§ 7 der Satzung),
- d. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8 der Satzung),
- e. Ausschluss (§ 9 der Satzung).

§ 5 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu kündigen.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft mindestens 12 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Sie kann frühestens nach Ablauf einer mindestens 4-jährigen Zugehörigkeit zur Genossenschaft erklärt werden.

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 7 Ausscheiden durch Tod eines Mitglieds

- (1) Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben endet nicht mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sondern wird fortgesetzt, wenn der Erbe die zum Erwerb erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. Wird der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des auf den Erbfall folgenden Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben überlassen wird. Die Überlassung ist wirksam mit Eintragung des Miterben in die Mitgliederliste; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Vorstand muss der Überlassung zustimmen.
- (3) Geht die Mitgliedschaft auf eine Erbengemeinschaft über, so ruhen die Mitgliedsrechte bis ein gemeinsamer Vertreter für die Erbengemeinschaft bestellt wurde.

§ 8 Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft

Wird ein Mitglied in Form einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen im Handelsregister eingetragen worden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn:
 - a. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - b. es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt,

- c. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat oder wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit gerichtliche Maßnahmen notwendig sind,
 - d. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet worden ist,
 - e. sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist,
 - f. es ein eigenes mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt, oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt,
 - g. sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
 - (3) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
 - (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
 - (5) Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats sein.
 - (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig.

- (7) Es bleibt dem ausgeschlossenen Mitglied unbenommen, gegen den Ausschluss den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Der ordentliche Rechtsweg ist jedoch ausgeschlossen, wenn das Mitglied von der Beschwerdemöglichkeit gemäß Absatz 6 keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 10 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem ausgeschiedenen Mitglied hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
- (2) Das ausgeschiedene Mitglied kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds berechnet.
- (3) Unter besonderen Bedingungen hat das ausgeschiedene Mitglied zusätzlich zu seinem Auseinandersetzungsguthaben Ansprüche auf einen Anteil an Ergebnisrücklagen, die zu diesem Zweck aus den Jahresüberschuss gebildet worden sind. Die Erfordernisse und Beschränkungen sind in der Besonderen Geschäftsordnung der Genossenschaft beschrieben.
- (4) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr zustehenden, fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (5) Sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder im Rahmen der Auseinandersetzung zur Verlustdeckung heran zu ziehen, so bemisst sich das Geschäftsguthaben wie unter Abs. (2) beschrieben, mit dem Unterschied, dass anstelle der tatsächlich erfolgten Einzahlungen die Einzahlungen, die das Mitglied bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens - ohne Sondervereinbarungen (Ratenzahlung/ Stundung) hätte erbringen müssen, herangezogen werden.
- (6) Aus Abs. (3) kann sich im Zuge der Auseinandersetzung eine Einzahlungspflicht ergeben.

- (7) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (8) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausgeschiedenen Mitglied binnen 8 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 8 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 8 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 9. Monats an bis zum Tag der Zahlung nach der Zinsmethode ACT/365 kalendergenau mit 4 % p.a. zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.
- (9) Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens kann unter Verweis auf § 73 (4) GenG ausgesetzt werden, wenn durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens das Mindestkapital gemäß § 14 (9) der Satzung unterschritten wird. Über eine mögliche Reihenfolge bei der Auszahlung an die Anspruchsberechtigten entscheidet das Eingangsdatum der Kündigung.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht:

- a. an der Generalversammlung und an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen, in der Generalversammlung Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen und Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung gemäß § 13 Punkt C Abs. 4 der Satzung einzureichen,
- b. Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung gemäß § 13 Punkt C Abs. 4 der Satzung einzureichen,
- c. nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresüberschuss teilzunehmen,
- d. rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
- e. die Niederschrift über die General- bzw. Vertreterversammlung einzusehen,
- f. die Mitgliederliste einzusehen,
- g. das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:

- a. den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung nachzukommen,
- b. die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil oder auf weitere Geschäftsanteile gemäß § 14 der Satzung zu leisten, konkretisierende Festlegungen zu Beträgen und Fälligkeiten regelt die Besondere Geschäftsordnung – BGO – der Generalversammlung,
- c. der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift, Änderung der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis oder Mitgliedschaft, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind,
- d. bei der Aufnahme ein der Kapitalrücklage (§ 16 der Satzung) zuzuschreibendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dies von der Generalversammlung bzw. Vertreterversammlung festgesetzt wird, näheres zu Gebühren und Agien regelt die BGO der Generalversammlung,
- e. Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informati-

- onen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln,
- f. Geschäftsanteile nach Maßgabe des § 14 der Satzung zu übernehmen.

III. Organe

§ 13 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. der Vorstand
- B. der Aufsichtsrat
- C. die Generalversammlung
- D. der Beirat

A. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, die rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die regelmäßige Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtsdauer festlegen. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbe-rechtigt. Im Rahmen der Geschäftsordnung für den Vorstand, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist, können zur Vertretungsregelung konkretisierende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen i. S. d. des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (6) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates in einer gemeinsamen Sitzung für:
 - a. Geschäftsordnungsbeschlüsse,
 - b. die Grundsätze der Geschäftspolitik,
 - c. den Wirtschafts- und Stellenplan,
 - d. die Belastung von Grundstücken und

e. die Erteilung von Prokura.

- (7) Der Vorstand hat eine gemeinsame Sitzung mit dem Aufsichtsrat einzuberufen, wenn für das Jahresergebnis ein Verlust in Höhe von mehr als 20% des Eigenkapitals zu erwarten ist. Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr regelmäßige gemeinsame Sitzungen mit dem Aufsichtsrat einberufen.
- (8) Der Vorstand kann Mitgliedern über ihr Guthaben Sonderrechte erteilen. Die Art der Sonderrechte ist von der Guthabenhöhe unabhängig.
- (9) Dem Vorstand liegt es frei das Guthaben der Mitglieder zentral zu verwalten.

B. Der Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von fünf Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, nach dem Ende der Amtsperiode. Die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl von Aufsichtsräten beschließen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.
- (4) Der Aufsichtsrat führt im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit regelmäßige Sitzungen, mindestens einmal im Quartal durch. Darüber hinaus beruft er gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat ein, in den der Vorstand über die aktuelle Lage der Genossenschaft berichtet.

C. Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder (postalisches, elektronisch) oder durch Bekanntmachung in dem in § 23 der Satzung vorgesehenen Blatt einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens

zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet/veröffentlicht werden.

- (2) Die Generalversammlung kann am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort stattfinden, an dem die Teilnehmer nicht alle körperlich vorhanden sein müssen – virtuelle Generalversammlung. Die konkreten Bedingungen für die Wahrnehmung der Mitgliedrechte, für Beschlüsse und für die Durchführung von Wahlen regelt die Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung (BGO).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung).
- (5) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied.
- (7) Die Generalversammlung beschließt eine Besondere Geschäftsordnung der Generalversammlung (BGO).
- (8) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.
- (9) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit dreiviertel Mehrheit abwählen.

D. Der Beirat

- (1) Der Beirat ist ein unabhängiges Gremium das dem Vorstand der Genossenschaft sowie der Geschäftsführung von etwaigen Tochtergesellschaften beratend unterstützt, die Genossenschaft ideell unterstützt, den Zweck der Genossenschaft mit Fachwissen und Expertise vorantreibt.

- (2) Die Mitglieder des Beirats werden einstimmig vom Vorstand berufen und abberufen. Der Aufsichtsrat hat zu jeder einzelnen Berufung und Abberufung ein Veto-Recht mit einfacher Mehrheit. Für die Mitglieder des Beirats gelten insbesondere:
 - a. Die Mitglieder des Beirats sind Mitglieder der Genossenschaft.
 - b. Den Mitgliedern des Beirats werden die für seine Arbeit nötigen Informationen vom Vorstand oder auf Anfrage des Vorstands zur Verfügung gestellt.
 - c. Die Mitglieder des Beirats koordinieren ihre Arbeit selbst, der Vorstand kann dies mit eigenen Kapazitäten unterstützen.
 - d. Die Mitglieder des Beirats sind dem Vorstand gegenüber berichtspflichtig, wenn sie im Namen der Genossenschaft tätig sind.
 - e. Die Mitglieder des Beirats haben über alle vertraulichen Informationen, wie schützenswerte Daten zur Genossenschaft sowie die der Mitglieder, die Ihnen durch ihr Amt als Beirat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu wahren.
 - f. Die Mitglieder des Beirats können den Beirat auf eigenen Wunsch verlassen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Entstandener Aufwand durch Tätigkeit für die Genossenschaft kann ersetzt werden. Eine darüberhinausgehende Vergütung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

IV. Kapital

§ 14 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Eintrittsgeld, Agien

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 50,00 Euro.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Geschäftsanteil (Pflichtanteil) zu übernehmen.
- (3) Für die Mitgliedschaft ist ein Eintrittsgeld, für jeden Geschäftsanteil ein Agio zu zahlen. Die Beträge und die Fälligkeiten sind in der Besonderen Geschäftsordnung (BGO) der Generalversammlung beschrieben.
- (4) Der Pflichtanteil, der die Mitgliedschaft begründet, mögliche weitere Pflichtanteile, die projektbezo-

gen verpflichtet werden können, deren besondere Bedingungen in der BGO der Generalversammlung beschrieben werden und weitere freiwillig übernommene Geschäftsanteile sind sofort mit dem Beschluss über die Beteiligung fällig und einzuzahlen, insofern das Mitglied keine Ratenzahlungen nach Abs. 5 mit der Beteiligungserklärung beantragt.

- (5) Der Vorstand kann für die Bezahlung der Pflichtanteile und der freiwilligen Anteile Ratenzahlungen zulassen, jedoch sind in diesem Falle sofort nach Zulassung der Mitgliedschaft 100,00 Euro einzuzahlen. Vom Beginn des folgenden Monats ab sind monatlich mindestens weitere 50,00 Euro einzuzahlen, bis die gezeichneten Anteile nach Beteiligungserklärung voll erreicht sind. Unabhängig davon kann der offene Einzahlungsbetrag jederzeit in voller Höhe geleistet werden.
- (6) Die Mitglieder können ihre freiwilligen Geschäftsanteile als Sacheinlagen zu erbringen beantragen. Sacheinlagen können bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, zum Beispiel Immobilien, sowie immaterielle Leistungen und Dienstleistungen sein. Über den Antrag auf Sacheinlage beschließt der Vorstand nach Prüfung des Sachverhaltes. Näheres dazu regelt die BGO der Generalversammlung.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10 der Satzung.
- (8) Die Geschäftsguthaben von Mitgliedern werden mit einem Mindestzinssatz gem. § 21a Abs. 1 GenG von 3,0 % p.a. verzinst. Die Zinsen berechnen sich nach dem Stand des Geschäftsguthabens am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres.
- (9) Das Mindestkapital beträgt 95 Prozent der Geschäftsanteile.
- (10) Die Anzahl der Anteile, die ein Mitglied übernehmen kann, ist unbegrenzt.

§ 15 Gesetzliche Rücklage

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bi-

lanz ergebenden Verlustes bestimmt. Über die Verwendung beschließt die Generalversammlung.

- (2) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die gesetzliche Rücklage den Betrag von 200.000 Euro erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.

§ 16 Andere Rücklagen

- (1) Neben der gesetzlichen können eine Ergebnisrücklage für Auseinandersetzungen mit ausgeschiedenen Mitgliedern gebildet werden, über deren Dotierung die Generalversammlung beschließt. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Weiterhin kann der Vorstand eine freie Rücklage aus dem Jahresgewinn bilden, wobei höchstens ein Betrag von maximal 25% des Jahresüberschusses eingestellt werden dürfen.
- (2) Werden Eintrittsgelder, Strafgeder, ein Agio oder vergleichbare Beiträge erhoben, so sind sie einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 13 Abschnitt B Abs. 5 der Satzung).

§ 17 Nachschusspflicht

Die Mitglieder haben im Falle der Genossenschaftsinsolvenz gem. §§ 105, 119 GenG keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten (satzungsgemäßer Nachschussausschluss gem. § 6 Nr. 3 GenG).

V. Geschäftsjahr und Jahresabschluss

§ 18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit der Gründung der Genossenschaft.

§ 19 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht, soweit dieser gesetz-

lich erforderlich ist, für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (3) Jahresabschluss und Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (4) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen unverzüglich einzureichen.

§ 20 Verwendung des Jahresüberschusses, Mitgliederförderung

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen, oder einer anderen Ergebnisrücklage zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres verteilt werden.
- (2) Bei der Gewinnverteilung sind zusätzlich die im abgelaufenen Geschäftsjahr auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen vom ersten Tag des auf die Einzahlung folgenden Kalendervierteljahres an zu berücksichtigen. Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben solange zugeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.
- (3) Die Förderung der Mitglieder im Ergebnis des Geschäftsbetriebes kann auch in Naturalförderung bestehen. Konkrete Bedingungen dazu sind in der BGO der Generalversammlung enthalten.

§ 21 Deckung eines Jahresfehlbetrags

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrags beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

§ 22 Liquidation

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

§ 23 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen in der Regel über die Webseite der Genossenschaft oder den elektronischen Bundesanzeiger. Soweit die Veröffentlichung in öffentlichen Blättern vorgesehen ist, erfolgen die Bekanntmachungen im Handelsblatt.
- (2) Der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang offenzulegenden Unterlagen werden soweit gesetzlich vorgeschrieben im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.
- (3) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 24 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amts- oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.